

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2473 027

Gesetz: BEG § 1

Rechtssatz: Die Verbringung eines unverbesserlichen Rechtsbrechers nach Verbüßung einer erneuten Strafe in ein Konzentrationslager ist grundsätzlich noch keine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus. Zu einer solchen reichen auch den Nationalsozialismus ablehnende Äußerungen gegenüber anderen Häftlingen im Konzentrationslager nicht aus.

Aktenzeichen: IV ZR 237/55

Urteil des BGH vom 19. September 1956

OLG Bremen

Verkündet
am 19. September 1956
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Handelsvertreters Otto K [REDACTED] in B [REDACTED]
O [REDACTED], z.Zt. in Untersuchungshaft,

Klägers, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator
für Arbeit,

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. September 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr.v.Werner, Wüstenberg und Dr.Spreng

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 2. Mai 1956 wird aufrecht-
erhalten.

Die weiteren außergerichtlichen Kosten des Revisions-
verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1888 geborene Kläger ist - ausgenommen die Zeit von 1914 - 1918 - ab 1911 bis zum Jahre 1938 Jahr für Jahr bestraft worden, und zwar hat er in der Zeit 24 Strafen erhalten, meist wegen Betrugs. Ferner ist er durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts in Bremen vom 7. November 1951 wegen Betrugs im Rückfall in 10 Fällen, wegen Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung in 2 Fällen, wegen Siegelbruchs in Tateinheit mit Verstrickungsbruch und wegen eines weiteren Siegelbruchs zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Gefängnis und Geldstrafen verurteilt worden. Er ist vom September 1939 bis Mitte August 1945 in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen. Wegen dieser Freiheitsentziehung und Schäden, die er hierdurch an seiner Gesundheit und in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben will, begehrt er die Feststellung einer Entschädigungspflicht der Beklagten.

Die Entschädigungsorgane haben seine Ansprüche abgelehnt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

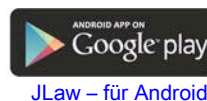
Da der Kläger in dem auf den 2. Mai 1956 anberaumten Verhandlungstermin trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vertreten war, ist dem Antrage der Beklagten entsprechend seine Revision durch Versäumnisurteil zurückgewiesen worden. Gegen dieses Versäumnisurteil hat der Kläger fristgemäß Einspruch eingelegt. Mit diesem verfolgt er sein Begehren weiter.

Die Beklagte bittet, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Im Termin zur mündlichen Verhandlung, zu dem der Kläger ordnungsmäßig mit dem Hinweis gemäß § 209 Abs 3 letzter Halbsatz BEG geladen worden war, ist der Kläger nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

Entsprechend dem Antrag der Beklagten war gemäß § 209 Abs 3 BEG ohne mündliche Verhandlung, d.h. ohne eine streitige Verhandlung auf Grund des Inhalts der Akten unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klägers in seiner Revisionsbegründung zu entscheiden.

Die Angriffe des Klägers gegen das Urteil des Berufungsgerichts

Die Angriffe des Klägers gegen das Urteil des Berufungsgerichts sind nicht begründet. Dieses hat entsprechend dem im Zeitpunkt des Erlasses seines Urteils noch geltenden § 1 BErgG lediglich geprüft, ob der Kläger eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung besessen hat. Hierbei hat es festgestellt, daß der Kläger vom Jahre 1911 ab alljährlich, mit Ausnahme der Jahre 1914 - 1918, bis zu seiner Verbringung in ein Konzentrationslager insgesamt 24 mal fast ausschließlich wegen Betrügereien mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft worden ist, zuletzt am 1. Juni 1938 wegen Betruges im Rückfall und Unterschlagung zu einem Jahr Gefängnis, ferner, daß er nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager erneut schwer straffällig geworden ist, so daß er am 7. November 1951 wegen Betruges in 10 Fällen unter den Voraussetzungen des wiederholten Rückfalls, wegen Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung, wegen Siegelbruchs in Tateinheit mit Verstrickungsbruch und wegen eines weiteren Siegelbruchs zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Gefängnis und zu Geldstrafen von 160,- DM verurteilt worden ist. Hieraus hat das Berufungsgericht geschlossen, daß es sich

bei dem Kläger um einen halt- und hemmungslosen Asozialen, um einen unverbesserlichen Rechtsbrecher handele, und daß er eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung nicht besessen habe.

Nach dem am 29. Juni 1956 erlassenen BEG ist die Entschädigungsberechtigung nicht mehr davon abhängig, daß der Verfolgte eine politische Überzeugung besessen hat. Es genügt vielmehr nach dem neu gefaßten § 1 eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft. Eine solche, die auch gegen einen Asozialen oder ständigen Rechtsbrecher denkbar ist, kann aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht angenommen werden. Denn wenn ein so oft wie der Kläger mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraffter Rechtsbrecher, der sich jetzt bereits wieder in Untersuchungshaft befindet, nach Verbüßung seiner damals letzten Strafe von einem Jahr Gefängnis im Jahre 1939 anschließend daran in ein Konzentrationslager gebracht worden ist, so läßt dies grundsätzlich keine politische Gegnerschaft erkennen, vielmehr ist dann die Annahme gerechtfertigt, daß für eine solche Verbringung ausschließlich die Eigenschaft des hemmungslosen Asozialen und unverbesserlichen Rechtsbrechers von Bedeutung gewesen ist. Irgendwelche Tatsachen, aus denen ein gegenteiliger Schluß gezogen werden könnte, sind weder vom Kläger dargetan worden noch sonst irgendwie ersichtlich. Daß der Kläger im Konzentrationslager gegenüber Leidensgefährten sich über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ablehnend geäußert hat, reicht dazu nicht aus. Derartige Fälle, die von der Rechtsprechung bisher von einer Entschädigung ausgeschlossen wurden (vgl insbes die Entscheidung des erkennenden Senats in RZW 1956, 142²¹), werden von der Neufassung des § 1 BEG nicht erfaßt (vgl auch die Bundestagsdrucksache Nr 1949 betr. den Entwurf

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes S 86 zu § 1 sowie den Bericht des Ausschusses Drucksache 2382 S 3 zu § 1). Wenn die Revision meint, daß Bestrafungen eines Verfolgten nur im Rahmen des § 1 Abs 4 Nr 2 und 3 BErgG, jetzt § 6 Abs 1 Nr 3 und 4 BEG, berücksichtigt werden könnten, so ist dies rechtsirrig, denn diese Bestimmungen können erst zur Anwendung kommen, wenn die in § 1 für einen Anspruch auf Entschädigung festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

Dem Kläger sind somit auf Grund der jetzt geltenden und entsprechend dem Art III Nr 9 Abs 2 des Änderungsgesetzes auch in der Revisionsinstanz sofort anwendbaren Bestimmungen des BEG Entschädigungsansprüche zu versagen. Seine Revision war daher zurückzuweisen und das Versäumnisurteil vom 2. Mai 1956 aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG, § 97 ZPO.

Schmidt Ascher v.Werner Wüstenberg Spreng